

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 08.03.1818 publ. 12.03.1818

nen die Pension ihrer künftigen Wittwen erhöhen müssen, dieses aber bisher nicht immer gehörig befolgt ist: so wird die am 28. December 1808. erlassene Publication, wonach von einem jeden Herrschaftlichen Bedienten, bei verspätetem Beitritt oder nicht zu gehöriger Zeit gescheneher Erhöhung des Beitrags, der verordnungsmäßige Belauf des Einsetzes mit Zinsen und Zinseszinsen, zu dem bei der Wittwen-Casse eingeführten Zinssuß, von dem Augenblicke an, wo die Verpflichtung zum Einsetzen vorhanden gewesen ist, nachgelegt werden soll, hiedurch ernstlich und unter der Verwarnung wieder in Erinnerung gebracht, daß im Nichtgelebungs-Fall gegen die Beikommenden die Vorschrift der erwähnten Publication jedesmal aufs strengste und ohne die mindeste Nachsicht werde zur Ausführung gebracht werden.

10) Regierungs-Bekanntmachung
vom 8. März publ. 12. ej. 1818.

Mit der Wiederherstellung der durch die Französische Gesetzgebung aufgehobenen Be-
rechtigungen des Herrn Grafen von Bentink
in Ansehung der Edlen Herrschaft Ba-
rel und der Gräflich Bentinkischen
Vorwerke im Stadt- und Butjadinger-
Die von dem Herrn Grafen von Bentink verweigerte Erneuerung des Homagiale des.

lande konnte nicht so schleunig verfahren werden, als die Regierung gewünscht hätte, da derselben die Aufhebung des von den Französischen Behörden auf jene Besizungen gelegten Sequesters und eine Untersuchung der Berechtigungen selbst vorhergehen mußte, um dieselben mit der allgemeinen Gesetzgebung des Landes möglichst in Einklang zu bringen.

Nachdem aber die gedachte Beschlagnahme durch ein Erkenntniß der Herzoglichen Justizkanzlei aufgehoben und diesem gemäß der Herr Graf von Bentink sofort in die Beziehung aller nutzbaren Rechte, deren Einkünfte auch schon bis dahin ganz zu seinem Nutzen verwandt waren, wieder eingesetzt worden war, auch hiernächst die erforderlichen Vorbereitungen Statt gehabt hatten, um die sonstigen patrimonialgerichtsherrlichen Berechtigungen desselben, auf die der Grundlage des sogenannten Aldenburgischen Tractats und dessen Extension und der allgemeinen Staatseinrichtungen entsprechendste Weise in Wiederausübung zu setzen, wurde, mittelst eines unter dem 12. Jan. d. J. an den Herrn Grafen von Bentink erlassenen Rescripts, die Wiederherstellung sämtlicher durch die Französische Gesetzgebung aufgehobe-

ner und bis dahin provisorisch suspendirt gebliebener Berechtigungen desselben in Ansehung der Edlen Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinkschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande förmlich und unbedingt ausgesprochen.

Diese Restitution wurde auch nicht nur dadurch sofort in Wirksamkeit gesetzt, daß der Herr Graf von Bentink ein eigenes Amt und Amtsgericht für die Edle Herrschaft Barel und ein Patrimonialgericht für die Gräflich Bentinkschen Vorwerke bildete, sondern auch von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dadurch bedeutend erleichtert, daß Höchst dieselben zu genehmigen gnädigst geruheten, daß das Amtsgericht, welches der Landesverfassung gemäß aus wenigstens drei Richtern würde haben bestehen müssen, vorerst nur mit zwei Mitgliedern besetzt, und die Obliegenheiten des Barelischen Revisions- und Criminalgerichts, so wie der dortigen Consistorialcommission, welche Behörden der Herr Graf von Bentink noch nicht besetzen zu können erklärt hatte, interimistisch von den betreffenden Landesherrlichen Dicastrien wahrgenommen werden.

Diesem Allem ungeachtet, hat der Herr Graf von Bentink den von seinen Vorfahren, als Besizern der Edlen Herrschaft Barel, der hiesigen höchsten Landesherrschaft stets geleisteten, und von seinen eigenen Vormündern am 15. August 1785. abgelegten, von ihm selbst aber unter dem 28. Februar 1809. bestätigten Homagialeyd: wegen der vermöge des Aldenburgischen Tractats vom 12. July 1693. dem regierenden Landesherrn von Oldenburg über die gedachte Herrschaft reservirten Territorialhoheit und Superiorität, welcher Eyd durch die Französische Occupation unterbrochen worden, auf die herkömmliche Weise zu erneuern sich geweigert.

Da der Herr Graf von Bentink den Verpflichtungen eines Patrimonialgerichtsherrn der Edlen Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinkschen Vorwerke gegen die höchste Landesherrschaft sich hiedurch entzogen hat: so kann derselbe auch die Berechtigungen eines solchen auszuüben nicht länger befugt seyn; es ist daher eine unmittelbare Folge der Verweigerung des Homagialeydes:

- a) daß die mittelst Rescripts vom 12. Jan. d. J. wiederhergestellten patrimonial-